



Schweizerischer Firmensportverband
Zentralvorstand

GESCHÄFTSREGLEMENT DER CH-SPARTEN (SS)

Nr. 1.3

Ausgabe vom 05.04.2008



Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENSETZUNG, ORGANISATION, RECHTE UND PFLICHTEN DER SS	3
2	FINANZIERUNG DER SS	4
3	KONFERENZ DER CH-SPARTEN-PRÄSIDENTEN SPK	5
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5



In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
RS	Regionale Sparte
SS	CH-Sparten
SSK	CH-Sparten-Konferenz
SPK	Konferenz der Sparten-Präsidenten
ZV	Zentralvorstand

1 Zusammensetzung, Organisation, Rechte und Pflichten der SS

Artikel 1

1. Die CH-Sparte (SS) einer Sparte setzt sich zusammen aus:
 - dem vom ZV des SFS gewählten Spartenpräsidenten (Vorsitzender) und
 - den RS-Präsidenten der regionalen Sparten
2. Ist der RS-Präsident verhindert, an einer CH-Sparten-Konferenz (SSK) teilzunehmen, hat der betreffende Regionalverband einen beschlussfähigen Vertreter zu delegieren.

Artikel 2

1. Die SSK-Sitzung ist durch den CH-Sparten-Präsidenten nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der CH-Spartenpräsident ist verpflichtet, eine SSK-Sitzung durchzuführen, wenn mindestens drei SS-Mitglieder eine solche verlangen.
2. In besonderen und dringenden Fällen kann der Zentralvorstand die Einberufung einer SSK-Sitzung verlangen. In einem solchen Fall gehen die Kosten zulasten der Zentralkasse des SFS.
3. Der CH-Sparten-Präsident hat die Einladung zu einer SSK-Sitzung spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung den SS-Mitgliedern unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Artikel 3

1. Auf Antrag des CH-Sparten-Präsidenten kann die SS folgende Funktionäre ernennen:
 - Protokollführer
 - Sekretär
 - Kassier
 - weitere Funktionäre nach Bedarf
2. Die Funktionäre nehmen an den Sitzungen der SS teil; sie haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 4

Bei Abstimmungen in der SS hat jeder regionale Vertreter eine Stimme. Der Vorsitzende hat keine Stimme, bei Stimmgleichheit jedoch den Stichentscheid.



Artikel 5

Über jede Sitzung der SS ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll ist zuzustellen an:

- die Mitglieder und Funktionäre der SS und
- den Zentralvorstand (ZV)

Artikel 6

Die SS hat folgende, auf ihre Sparte sich beziehenden Rechte und Pflichten:

- Koordinierung aller technischen Belange und Verfügungsrecht in allen technischen Angelegenheiten
- Abfassung schweizerischer wettkampftechnischer Reglemente, die dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind
- Ausarbeitung von schweizerischen Strafrichtlinien, die dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind
- Verhandlungen mit Fachverbänden zur Schaffung gegenseitiger Vereinbarungen. Solche Vereinbarungen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen
- Unterbreitung grundsätzlicher Fragen an den Zentralvorstand zur Stellungnahme und Beschlussfassung
- Organisation, Durchführung und Finanzierung schweizerischer Veranstaltungen. Die SS kann mit der Durchführung solcher Veranstaltungen einen Regionalverband beauftragen
- Anordnung, Organisation, Durchführung und Finanzierung von zentralen Kursen. Mit der Durchführung kann ein Regionalverband oder ein Fachverband betraut werden
- Behandlung der von Firmensportvereinen der SS unterbreiteten Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung von Reglementen
- Abgabe eines Jahresberichtes an den ZV, die Frist zur Einreichung setzt der ZV fest.
- Unterbreitung eines Wahlvorschlags an den ZV zur Wahl der Spartenpräsidenten bei ordentlicher Wahlperiode und ausserterminlichem Rücktritt.
- Bei ausserterminlichem Rücktritt des Spartenpräsidenten ist ein interimistischer Spartenpräsident bis zur Wahl durch den ZV an dessen nächster Sitzung zu ernennen.

2 Finanzierung der SS

Artikel 7

1. Jede Sparte (Spartenabteilung) führt eine selbständige Kasse gemäss den Bestimmungen des Reglements "Finanz- und Rechnungswesen".
2. Die SS-Mitglieder und die SS-Funktionäre erhalten die zulässigen Spesen und Auslagen durch die Kasse ihrer Sparte erstattet.



3. Allfällige andere Entschädigungen sind auf Antrag des SS-Präsidenten von der SS festzulegen.

3 Konferenz der CH-Sparten-Präsidenten (SPK)

Artikel 8

1. Die Konferenz der Sparten-Präsidenten findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Teilnehmer:
 - a) Sparten-Präsidenten, im Verhinderungsfall sind sie verpflichtet einen kompetenten Vertreter zu delegieren.
 - b) der Zentralpräsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des ZV (mit beratender Stimme).
 - c) Gäste zu besonderen Themen (mit beratender Stimme).
3. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist durch die organisierende SS zu stellen. Das Protokoll geht an die Spartenpräsidenten und zusätzlich an den Zentralpräsidenten zuhanden des ZV.
4. Die Durchführung obliegt im Turnus jeweils einer SS. Die organisierenden SS für die folgenden 3 Jahre sind jeweils an der Sitzung festzulegen, beziehungsweise zu bestätigen und im Protokoll aufzuführen.
5. Die Einladungen mit den Traktanden sind den Sitzungsteilnehmern durch die organisierende SS 4 Wochen vor Sitzungsdatum schriftlich zuzustellen.
6. Die zu behandelnden Themen erhält die Konferenz der CH-Sparten-Präsidenten aus den RS, der ZVSSP und vom ZV.
7. Organisations- und Sitzungskosten werden zu gleichen Teilen von allen SS getragen. Die veranstaltende SS ist für eine Abrechnung besorgt. Die Reisespesen der Sitzungsteilnehmer gehen zulasten der Organisationseinheit der Teilnehmer.

4 Schlussbestimmungen

Artikel 9

Das vorstehende "Geschäftsreglement der CH-Sparten tritt mit seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des SFS vom 5.04.2008 in Kraft. Es ersetzt das „Geschäftsreglement der TKS“ vom 27. März 1998.

Schweizerischer Firmensportverband

Der Zentralvorstand

5. April 2008